

# **Satzung des Heimatvereins Seebergen vom 06.02.2015**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 12. Juli 1968 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Seebergen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lilienthal, Ortsteil Seebergen, im Landkreis Osterholz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode, Registerstelle Osterholz, unter der Nummer 160 137 eingetragen.

## **§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:
  - Die Heimatkunde, das örtliche, traditionelle Brauchtum einschließlich des Liedguts und der plattdeutschen Sprache sollen bewahrt und gepflegt werden.
  - Der Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sollen gefördert werden.
  - Kunst und Kultur sollen unterstützt und gefördert werden
  - Die Rettung aus Lebensgefahr soll durch Präventionsmaßnahmen unterstützt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Veranstaltungen und Zusammenkünfte für Alt- und Neubürger aller Generationen zur Pflege überlieferter Traditionen, der plattdeutschen Sprache und des Liedguts, sowie Wanderungen und Fahrten mit heimatlichem oder kulturellem Hintergrund,
  - die Säuberung der Wege und Landschaft, Unterhaltung und Pflege von Bepflanzungen, Bau von Nist- und Schutz- und Futterhäusern,
  - Konzerte, Vorträge, Ausstellungen und andere kultureller Veranstaltungen sollen organisiert werden, sowie durch die Instandhaltung und Pflege des Dorfgemeinschaftshauses Brünings Hof ermöglicht werden.
  - Kurse für Erste Hilfe (insbesondere Wiederbelebung und der Gebrauch eines Defibrillators) sollen angeboten und durchgeführt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung wird von der nächsten Mitgliederversammlung getroffen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum Mai eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten, sofern er nicht dem zentralen Einzug per Lastschrift zugestimmt hat.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Arbeitskreise/Ausschüsse
  - Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer - die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen - zu prüfen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet regelmäßig einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.
7. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der

Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an ihre Stelle.

8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugegangen sein (auch elektronischer Postversand, z. B. E-Mail-Versand oder Fax ist möglich). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich eingereicht werden.

10. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

12. Alle Vereinsmitglieder – auch Ehrenmitglieder - ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich der Vereinszwecke) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei allen Abstimmungen außer Betracht.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem **geschäftsführenden** und dem **erweiterten** Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende(r),
- 2. Vorsitzende(r),
- Kassenführer(in)

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- Schriftführer(in),
- Verwalter(in) eigener und dem Verein übertragener Gebäude und Einrichtungen
- Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit
- 4 Beisitzer(innen)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt:

- in den **ungeraden** Jahren werden der 1. Vorsitzende, die Kassenführung, der Schriftführer und 2 Beisitzer gewählt;
- in den **geraden** Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Verwalter vereinseigener Einrichtungen, der Öffentlichkeits-Beauftragte und 2 Beisitzer gewählt;

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem Versammlungsleiter bzw. wenn dieser kandidiert, einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter.

3. Der Vorstand führt nach pflichtgemäßem Ermessen regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Die Einberufung einer Sitzung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer(in) für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Direkte Wiederwahl ist unzulässig. Sie haben jährlich die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 10 Arbeitskreise und Ausschüsse**

1. Zur Bearbeitung ständiger oder spezieller Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise oder Gruppen gebildet werden, die vom Vorstand anerkannt werden müssen.

2. Die Arbeitskreise oder Gruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Dieser macht Vorschläge und berichtet dem Vorstand über Ergebnisse der Sitzungen und Veranstaltungen.

3. Die Aufgaben der Arbeitskreise und Ausschüsse müssen den Vereinszwecken in § 2 dienen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Verlust der Gemeinnützigkeit**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lilienthal, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Heimatpflege und/oder der Kulturförderung in Seebergen zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 06.02.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode am xx.xx.2015 wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt und die vorstehende Satzung tritt an ihre Stelle.

Lilienthal, den xx. Februar 2015

Vorsitzender: .....  
(Wolfgang Entelmann)

Stellvertretender Vorsitzender: .....  
(Lutz Papkalla)

Kassenführung: .....  
(Karen Haltermann)